

**1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin
der Gemeinde Krummin
Entwurf 01-2025**

**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange,
der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan
I.	<u>Landesplanungsbehörde</u> Amt für Raumordnung und Landesplanung Stellungnahme vom	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
II.	<u>Bundesbehörden</u> Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund Stellungnahme vom 02.06.2025 Zitat: <i>„Die Unterlagen wurden aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht geprüft. Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch Ihr Vorhaben im oben genannten Gebiet nicht berührt. Jedoch ist bei der Bebauung des Wohngebietes darauf zu achten, dass gemäß § 34 WaStrG keine Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen</i>	Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch die beabsichtigte Planung nicht berührt. Die Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund bzgl. Störungen durch Lichter bzw. Beleuchtungsanlagen bei der Bebauung des

<i>errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen oder durch Spiegelungen irreführen. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee frühzeitig anzuzeigen.“</i>	Wohngebietes werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt.
Bergamt Stralsund Stellungnahme vom 17.06.2025 Zitat: „Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin der Gemeinde Krummin befindet sich innerhalb der unbefristeten Bergbauberechtigung Bergwerkseigentum (BWE 025/90) „Lütow-Krummin“. Dieses BWE wurde erteilt zur Aufsuchung und Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen, gasförmigen mineralischen Rohstoffen, Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Inhaberin dieses BWE ist die Firma NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung. Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.“	Es wurden durch die Behörde keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht. Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ein entsprechender Verweis im Hinblick auf die unbefristete Bergbauberechtigung (BWE 025/90) Bergwerkseigentum „Lütow-Krummin“ erfolgt in der Begründung unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“. Einschränkungen für die Bebauung des Satzungsgebietes sind nicht zu erwarten. Es wird empfohlen, vor Baubeginn eine Abstimmung mit dem Inhaber der Bergbauberechtigung für die nachfolgende Umsetzungsphase der geplanten Vorhaben vorzunehmen.

III.	<u>Landesbehörden</u> Landesamt für innere Verwaltung MV Stellungnahme vom 02.06.2025 Zitat: <i>„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das „Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte“ kann in den Verfahrensakten eingesehen werden. Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern- Greifswald wurde im Verfahren beteiligt.
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Stralsund Stellungnahme vom 17.06.2025 Zitat: <i>„Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich für die Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wie folgt Stellung:</i> <u>Küsten- und Hochwasserschutz:</u> <i>Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG i. V. m. §§ 2 und 4 LwUmwULBehV MV¹ ist das StALU Vorpommern die für den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB² sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen.</i>	Die grundlegenden Ausführungen zur Hochwassergefährdung des Plangebietes werden auf Grundlage der Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V in der Begründung unter Punkt „I. 4 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ dargestellt. Die Ergänzungsgebiete befinden sich in einem hochwassergefährdeten Bereich, so dass zum

<i>Das Satzungsgebiet und insbesondere deren Ergänzungsbereiche befinden sich im Nahbereich des Küstengewässers „Krumminer Wiek“.</i> <i>Gemäß der Richtlinie 2-5/2022 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für den Küstenbereich 2,60 m NHN.</i> <i>Der Bemessungshochwasserstand (BHW) setzt sich aus dem Referenzhochwasserstand (RHW - Hochwasserstand mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren bezogen auf das Ende des Gültigkeitszeitraumes 2021-2030 unter Berücksichtigung des Meeresspiegelanstiegs und dem <u>Vorsorgemaß von 1,0 m</u> zusammen. Mit dem Vorsorgemaß wird ein beschleunigter klimawandelinduzierter Meeresspiegelanstieg von 1,0 m in 100 Jahren berücksichtigt.</i> <i>Das Satzungsgebiet und die Ergänzungsbereiche sind nicht durch Küstenschutzanlagen geschützt. Von dem vorhandenen Deich östlich der Ortslage Krummin geht keine Schutzwirkung für das Satzungsgebiet aus.</i> <i>Teile des Plangebietes und insbesondere die Ergänzungsbereiche der Satzung weisen Geländehöhen unterhalb des Bemessungshochwassers und des Referenzhochwassers auf. Die Flächen innerhalb der beiden Ergänzungsbereiche liegen entsprechend dem digitalen Geländemodell (GDML GAIA MV) nur zwischen ca. 1,0 m NHN und 1,40 m NHN³. Sie und weitere Teile des Satzungsgebietes sind überflutungsgefährdet und befinden sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. Abb. 1)⁴.</i>	Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden Maßnahmen zur Minimierung des Gefährdungspotenzials erforderlich werden. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes werden in die Planung eingestellt. Die gemäß der Stellungnahme benannten Schutzmaßnahmen wurden in die Festsetzungen im Text (Teil B) der Klarstellungssatzung eingestellt und werden zwingend erforderlich. Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BauGB sollen in Bauleitplänen Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Die Ergänzungsgebiete werden daher in der Planzeichnung (Teil A) entsprechend mit dem Planzeichen 15.11. der PlanZV gekennzeichnet.
--	---

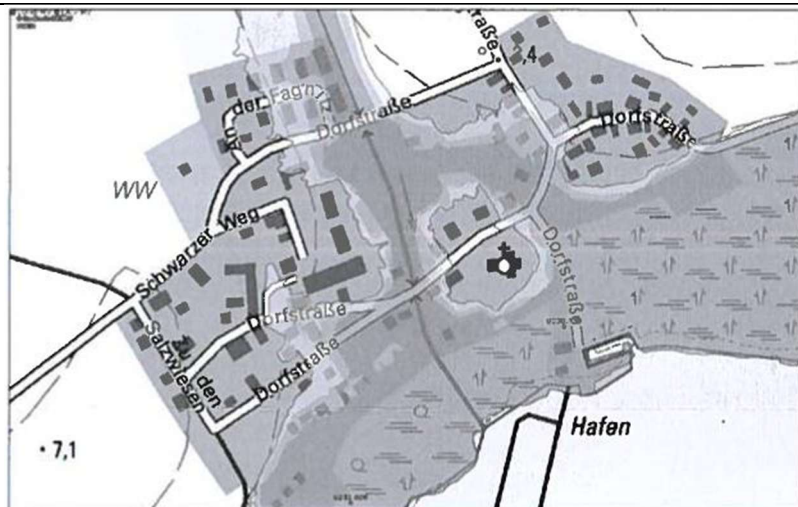


Abb. 1 — Hochwassergefahrenkarte Krummin / Quelle Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG⁵ gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Eine solche Berücksichtigung hat in der Begründung des Satzungsentwurfs nicht stattgefunden.

Durch die Entwicklung des Bereiches als im Zusammenhang bebautes Gebiet (Schaffung von Baurecht) erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Personen und Sachwerte. Zusätzliche Gefährdungen Dritter können z.B. infolge der Zerstörung baulicher Anlagen und das Abschwemmen von Bauteilen entstehen.

	<i>Gemäß § 13 LBauO M-V müssen bauliche Anlagen jedoch so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen u. a. durch Wasser, nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein. Letzteres erscheint aufgrund der anstehenden Geländehöhen und der damit in Zusammenhang stehenden Hochwassergefährdung, welche sich perspektivisch noch weiter verstärken wird, fraglich.</i> <i>Aufgrund des Gefährdungspotenzials ist die Entwicklung des Überflutungsgefährdeten Satzungsbereiches und der Ergänzungsbereiche als im Zusammenhang bebautes Gebiet und damit die Schaffung von neuem Baurecht aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes nur möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserschäden vorgesehen werden.</i> <i>Allerdings können durch die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Klarstellungssatzung gegenüber dem Land Mecklenburg - Vorpommern keine Ansprüche abgeleitet werden, um nachträglich die Errichtung von Küstenschutzanlagen zu fordern. Bei einer Wohn- und/oder Beherbergungsbebauung ist grundsätzlich überflutungsfreies bzw. hochwasserunbeeinflusstes Gelände mit einer Höhenlage oberhalb des BHW zu nutzen. Sollte dies aufgrund der natürlichen Geländehöhen nicht möglich sein, ist baurechtlich ein Ausschluss bzw. die Minimierung der Gefährdung mittels geeigneter Maßnahmen vorzugeben.</i> <i>Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB, sollten Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen, festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 3 BauGB verwiesen. Hiernach kann bei derartigen Festsetzungen auch die Höhenlage festgesetzt werden.</i>	
--	--	--

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes sind im Bereich der Satzung folgende Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich:

- Bei Wohn- und Beherbergungsbebauung ist ein Überflutungsschutz gegenüber Wasserständen von mindestens 2,60 m NHN vorzusehen. Der Überflutungsschutz kann mittels baulicher Vorkehrungen (z.B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen, Vorsehen von wasserdichtem Mauerwerk) erfolgen.*
- Die Standsicherheit aller baulichen Anlagen ist gegenüber einem Bemessungshochwasserstand von 2,60 m NHN sowie etwaigen Seegangsbelastungen zu gewährleisten.*
- Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist das BHW von 2,60 m NHN zwingend zu beachten.*

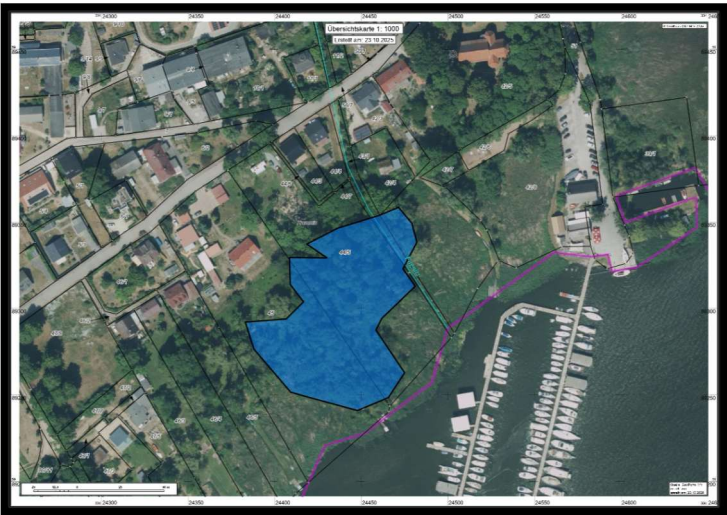
Mit entsprechenden Schutzvorkehrungen und einer angepassten Bauweise werden Auswirkungen auf Gewässer vermieden und Maßnahmen zur Hochwasservorsorge getroffen (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG).

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen,

insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

<i>Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretende Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Es bestehen keine Bedenken und Hinweise gegenüber der Planung.</i> ¹ LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563) ² BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. 2023 I S. 1726) ³ Die Wahrscheinlichkeit für ein Hochwasserereignis von 1.0 m NHN tritt ungefähr alle 10 Jahre auf (HW10). Quelle: https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Wasserstand_und_Gezeiten/Ostsee/Anlagen/Downloads/VViedekehrintervall_HW.pdf?blob=publicationFile&v=2 ⁴ Mit dem Begriff „Überschwemmungsgebiet“ stellt das Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 76 WHG) auf oberirdische Gewässer (Fließgewässer; keine Küstengewässer) ab, die durch die Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ⁵ WHG — Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)	In der Begründung wird unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass aus Sicht der vom StALU Vorpommern zu vertretende Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und des Abfallrechts keine Hinweise zur Planung bestehen.
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Ueckermünde Stellungnahme vom 04.06.2025 Zitat: <i>„Der vorliegenden 1. Ergänzung der o. g. Klarstellungssatzung stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Es ergeben sich aus meiner Sicht keine Hinweise oder Anregungen.</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ wird vermerkt, dass der Planung agrarstrukturelle Belange nicht

	<i>Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.</i>	entgegenstehen. Es ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anregungen.
	Landesforstanstalt M-V Forstamt Neu Pudagla Stellungnahme vom 17.06.2025 Zitat: <i>„Mit der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin der Gemeinde Krummin sollen zwei an den Wald angrenzende Flächen zum Zwecke der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in den Innenbereich einbezogen werden.</i> <i>Lt. §20 Absatz 1 Landeswaldgesetz ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Südlich der geplanten Ergänzungsflächen befindet sich auf den Flurstücken 42/5; 44/5; 45; 46/4 und 46/5 eine etwa 1,00 ha große Waldfläche (vergl. Anlage). Gemäß Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dazu gehören insbesondere Wohn- und Wochenendhäuser, Ferienhäuser sowie Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz.</i> <i>Somit ist auf Grund von §20 Landeswaldgesetz die Errichtung der gewünschten baulichen Anlagen an dieser Stelle nicht möglich. Der o.g. Entwurf zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin der Gemeinde Krummin kann aus diesem Grund nicht befürwortet werden. Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgte im Verlauf des Verfahrens ein Vor-Ort-Termin am 15.10. 2025 mit den zuständigen Mitarbeitern der Forstbehörde, Herrn Rath sowie Herrn Radibratovic. Nach Begehung des Plangebietes und Kartierung des Waldbestandes wurde im Ergebnis die Waldflächengröße entsprechend der nachfolgenden Grafik angepasst. 

	Weiterhin wurde eine Ausnahme vom Waldabstand nach § 2 der Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern für die geplanten baulichen Anlagen in Aussicht gestellt. Eine Berücksichtigung erfolgt innerhalb der Begründung unter Punkt „4.3 Text (Teil B), im Unterpunkt III. Nachrichtliche Übernahmen“. Zudem wurde die Waldfläche und dessen Abgrenzung nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Güstrow Stellungnahme vom 16.06.2025 Zitat: <i>„Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 22.05.2025 keine Stellungnahme ab.“</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege-Schwerin Stellungnahme vom 02.07.2025 Zitat:	

	„In dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt: <u>Belange der Bodendenkmalpflege</u> Gegen die vorgesehenen Ergänzungen bestehen keine Bedenken oder Einwände. <u>Belange der Baudenkmalpflege</u> Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.“	Es werden keine Bedenken oder Einwände gegen die vorgesehenen Ergänzungen in Bezug auf die Bodendenkmalpflege vorgebracht. Belange der Baudenkmalpflege werden gänzlich nicht berührt. Die Ausführungen werden in die Begründung unter Punkt „4.3. Text (Teil B), im Unterpunkt III. Hinweise, 7. Denkmalschutz“ fortgeschrieben.
IV.	<u>Landkreis Vorpommern-Greifswald</u> Amt für Bau, Natur und Denkmalschutz Stellungnahme vom 23.06.2025/08.07.2025 Zitat: „Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen: - Ihr Anschreiben vorn 22.05.2025 (Eingangsdatum 22.05.2025) - Entwurf des Bebauungsplanes von 01-2025 - Entwurf der Begründung von 01-2025 Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Krummin begutachtet. Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.	

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Der Breitbandausbau ist hiervon nicht betroffen.

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 SB Katastrophenschutz

Die untere Katastrophenschutzbehörde äußert sich zum Vorhaben mit folgenden Hinweisen:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens Gemarkung Krummin, Flur 7, Flurstücke 42/4, 44/5 vorhanden.

Im angrenzenden Wasserbereich grenzt ein Gebiet der Kampfmittelbelastung Kategorie 4, zu dem eine Kampfmittelbelastung besteht und Beseitigung erforderlich ist. Eine Belastung in dem von Ihnen zu beurteilenden Bereich kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ein konkreter Fund und eine Dokumentation liegen für den Bereich hier jedoch nicht vor, es wird nur der Vollständigkeit halber genannt.

Im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) ist der belastete Bereich in der Nähe des Vorhabens mit folgender Katasternummer und Bezeichnung erfasst:

Angaben im Kampfmittelkataster des Landes M-V

Reg.-Nr.	Name	Art
58	Krummin - Krumminer Wiek	Kat. 4 - Kampfmittelbelastung erforderlich

Zu 1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Das SG Breitband teilt keine Betroffenheit durch die Planung mit. Die Ausführungen dahingehend werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Ordnungsamt

2.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 SB Katastrophenschutz

- **Kampfmittel**

Im Plangebiet sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Kampfmittelkataster vorhanden. Im angrenzenden, nicht im Plangebiet befindlichen Wasserbereich, liegt eine Kampfmittelbelastung der Kategorie 4 vor.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.

<i>Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.</i> • <i>Hochwassergefährdung</i> Für den angrenzenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potenzielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor. In den nachfolgenden Darstellungen sind die potenziellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.	• <i>Hochwassergefährdung</i> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter „4.3 Text (Teil B), I. Planungsrechtliche Festsetzungen, 4 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)“ eingestellt. Die Ergänzungsgebiete sind Überflutungsgefährdet und befinden sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Folglich waren entsprechende Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen.
---	---



	Überflutungsraum - häufige (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20
	Überflutungsraum - mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (Der höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200
	Überflutungsraum - extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ 200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimazuschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen, AS-Alarmstufe)	
	AS 1 - AS 2
	AS 2 - AS 3
	AS 3 - AS 4
	AS 4 - BHW

- Sonstige Risiken oder Gefahren
Sonstige Risiken oder Gefahren sind derzeit nicht bekannt.

2.1.2 SB Abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Weiterhin sind keine sonstigen Risiken und Gefahren bekannt.

2.1.2 SB Abwehrender Brandschutz

Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.

3. Straßenverkehrsamt 3.1 SG Verkehrsstelle Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn: - bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden. - bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen. - durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen. 4. Gesundheitsamt 4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht. 5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung 5.1.1 SB Technische Bauaufsicht Die fachliche Stellungnahme des SB Technische Bauaufsicht wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	Zu 3. Straßenverkehrsamt <u>3.1 SG Verkehrsstelle</u> Es werden seitens des Straßenverkehrsamtes keine Einwände geltend gemacht. Die Ausführungen werden in der Begründung unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ berücksichtigt. Zu 4. Gesundheitsamt 4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht. Zu 5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz 5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung 5.1.1 SB Technische Bauaufsicht Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht.
---	--

<u>5.1.2 SB Bauplanung</u> <i>Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.</i> 1. <i>Die Gemeinde Krummin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin der Gemeinde Krummin (1. Erg. IBS) wurde im FNP als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die 1. Erg. IBS bedarf keiner Genehmigung.</i> 2. <i>Die Ergänzungsgebiete sind mit mindestens jeweils einem unteren Höhenbezugspunkt zu ergänzen.</i> 3. <i>Im Aufstellungsverfahren ist die gesicherte Erschließung beider Ergänzungsgebiete nachzuweisen.</i>	<u>5.1.2 SB Bauplanung</u> zu 1. Die verfahrensrechtlichen Hinweise wurden in den Planunterlagen und bei der weiteren Aufstellung der Satzung beachtet. Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Begründung unter Punkt „3. Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan und örtliche Satzungen“. Zu 2. Die Innenbereichssatzung dient der Abgrenzung des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs, welcher für eine Bebauung zugänglich gemacht wird, vom Außenbereich, welcher von dieser freizuhalten ist. Höhenangaben sind im sich anschließenden Zulassungsverfahren auf Ebene der Genehmigungsplanung für das jeweilige Vorhaben maßgeblich, nicht aber im Satzungsverfahren. Zu 3. Die Erschließung des Ergänzungsgebietes 1 ist über die Dorfstraße als gesichert, im Sinne des § 4 Abs. 1 LBauO M-V, anzusehen. Ausführungen zur Erschließung bei einer etwaigen Grundstücksteilung sind der Begründung unter Punkt „4.2 Planzeichnung (Teil A), Ergänzungsflächen“ zu entnehmen. Für das Ergänzungsgebiet 2 bleibt festzustellen, dass vor Baubeginn der Grundstückseigentümer die
---	---

4. <i>Die Beteiligungsunterlagen sind mit dem Nachweis, dass die erforderliche Löschwasserversorgung gesichert ist, nachzuweisen.</i> 5. <i>Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.</i> 5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz 5.2.1 <u>SB Denkmalschutz</u> <i>Die fachliche Stellungnahme des SB Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.</i> 5.3 SG Naturschutz nachgereicht am 08.07.2025 <u>Eingriffsregelung</u> <i>Der Bewertung des Eingriffs kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die HZE MV ist korrekt angewendet worden. Mit der Festlegung der Abbuchung vom Ökokonto wird den Bauherren die Möglichkeit verwehrt, auf ihren eigenen Grundstück Gehölze anzupflanzen.</i>	Gewährung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte durch den Eigentümer des Flurstückes 42/3 bis zum Anschluss an die Dorfstraße in einer Mindestbreite von 3 m nachzuweisen hat. Im sich anschließenden Zulassungsverfahren (Baugenehmigungsverfahren) wird die Erschließung zudem vorhabenbezogen nachgewiesen. Zu 4. Es ergibt sich eine Löschwasserbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden. Folglich ist insgesamt eine Löschwassermenge von 96 m³/h vorzuhalten. Die Angaben wurden auf der Grundlage des DVGW Arbeitsblatt W 405 ermittelt. Gemäß § 2 (1) Nr. 4 BrSchG ist die Sicherstellung der Löschwasserversorgung Aufgabe der Gemeinde. Zu 5. Die Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen wurde im Verfahren nachgewiesen. Zu 5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz 5.2.1 <u>SB Denkmalschutz</u> Es wurde keine Stellungnahme nachgereicht. Zu 5.3 SG Naturschutz In der Begründung wurde unter 5.2 die Möglichkeit der Kompensation durch Baumpflanzungen dargestellt. Zum Ausgleich des im Ergänzungsgebiet 2 berechneten Eingriffsflächenäquivalentes von 125 EFÄ, bezogen auf 100 m² versiegelter Fläche, wäre die Pflanzung von 5 Bäumen erforderlich. Im Ergänzungsgebiet 1 wäre die Pflanzung von 11
---	--

<i>Aus der Erfahrung der Bearbeitung einer ähnlich gelagerten Satzung heraus wird die Nachfrage nach Realkompensation auf dem eigenen Grundstück erfolgen und es wird dann Aufgabe der Gemeinde/ des Amtes sein, eine praktikable Lösung zu erarbeiten. Es wird daher empfohlen, neben dem Ökokonto noch eine Maßnahme zur Realkompensation anzubieten.</i> <u>Gesetzlicher und gemeindlicher Gehölzschutz</u> <i>Die Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatz im Textteil B werden bestätigt. In den zu prüfenden Anträgen wird zusätzlich der dauerhafte Erhalt der Ersatzpflanzungen festgeschrieben.</i> <u>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften</u> <i>Im Zuge der Umsetzung der Planung können hier artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht ausgeschlossen werden. Die unter Punkt II geregelten Festsetzungen zum Artenschutz werden bestätigt.</i> <u>Küstenschutzstreifen</u> <i>Nach der Karte des Planbereiches ist ersichtlich, dass das Vorhabensgebiet im Küstenschutzstreifen des Peenestroms (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) liegt. Nach § 29 Abs.1 des NatSchAG M-V dürfen bauliche Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie nicht errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Erteilung einer Ausnahme im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde liegt. Der Ermessensspielraum für die untere Naturschutzbehörde ist in der Regel erst dann eröffnet, wenn der Gemeinde kein anderer Entwicklungsspielraum im Rahmen ihrer Planungshoheit zur Verfügung steht. Die Belange des § 29 NatSchAG</i>	Bäumen nachzuweisen. Da dies nicht realisierbar und nicht verhältnismäßig ist, soll der Ausgleich extern durch Ablösung von Ökopunkten aus einem Ökokonto und nicht durch Realkompensation erfolgen. Die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes wurden bei der Planung beachtet. Sind Baumfällungen erforderlich, ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz zu stellen. Der dauerhafte Erhalt der Ersatzpflanzungen ist zu sichern. Die Festsetzungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen wurden bestätigt. Im Rahmen des Planverfahrens wird eine Ausnahme vom Bauverbot im Küstenschutzstreifen gestellt. Die Planungen sehen unter Berücksichtigung der Ortsstruktur die Einbeziehung von zwei kleinteiligen Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krummin vor. Die hier zulässigen Vorhaben müssen sich nach in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Ergänzungsgebiete wurden mit einer Schrägschraffur gekennzeichnet. In diesen können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom 19.02.2026 unter Beachtung des gesetzlich geschützten Biotops und
--	---

M-V unterliegen nicht der kommunalen Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB. Bisher liegt kein Antrag vor. Die Bauantragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Überschreitung des Baufeldes für Nebenanlagen und die Anlage von Gärten unzulässig ist. 6. Kataster und Vermessungsamt 6.1 SG Geodatenzentrum Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ObVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk 6), erfolgt keine Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes. 7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 7.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz <u>7.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft</u> <u>Untere Abfallbehörde</u> Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu: Die neue Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de) verfügbar. Während der Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.	gesetzlich geschützten Baumbestandes auch Nebenanlagen und Gärten errichtet werden, da diese bereits die Ergänzungsgebiete und die umgebenden Wohngrundstücke prägen. Zu 6. Kataster und Vermessungsamt 6.1 SG Geodatenzentrum Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu 7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 7.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz <u>7.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft</u> <u>Untere Abfallbehörde</u> Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben.
--	--

<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu: Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (veredete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. <u>7.1.2 SB Immissionsschutz</u> Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände. 7.2 SG Wasserwirtschaft <u>Untere Wasserbehörde</u> Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise zu. <u>Hinweise</u> Zuständige Behörde für die Beurteilung des Vorhabens aus der Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist die untere Wasserbehörde des StALU Vorpommern. Deren Stellungnahme ist anzufordern. <u>Auflagen</u>	7.1.2. SB Immissionsschutz Es liegen keine Einwände zur Planung vor. 7.2 SG Wasserwirtschaft Die Hinweise und Auflagen werden zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung derselben zu. Das StALU Vorpommern wurde als zuständige Behörde in Bezug auf den Küsten- und Hochwasserschutz im Verfahren beteiligt. Die Auflage in Bezug auf den einzuhaltenden Abstand von mind. 5 Metern ab
---	---

	<i>Für die Unterhaltung des Graben 49 (Graben II. Ordnung) ist der zuständige Wasser- und Bodenverband verantwortlich.</i> <i>Die Uferbereiche der beidseitigen Randstreifen von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.</i> <i>Parallelverlegungen von geplanten Leitungen zu Gewässern 2. Ordnung haben außerhalb des Mindestabstandes von 5 m beidseitig der Böschungsoberkanten zu erfolgen (Freihaltung des Gewässerrandstreifens § 38 WHG).“</i>	Böschungsoberkante (Ausschluss der Bebauung) wurden in die Begründung unter Punkt „4.3 Text (Teil B), IV. Hinweise“ eingestellt.
V.	Sonstige Träger öffentlicher Belange Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 26.05.2025 Zitat: <i>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i> <i>Zu der 1. Ergänzung der o. g. Klarstellungssatzung nehmen wir wie folgt Stellung.</i> <i>Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.</i> <i>Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</i>	Gegen die geplante Baumaßnahme gibt es keine Einwände seitens der „Deutsche Telekom Technik GmbH“. Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom auf einer Grabensohle von 60 cm. Es erfolgt eine Fortschreibung der Begründung unter Punkt „4.1 Geltungsbereich“. Die Stellungnahme wird weiterhin unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ in die Begründung eingestellt.

<i>In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.</i> <i>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</i> <i>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</i> <i>Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.</i> <i>Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.</i> <i>Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!</i> <i>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten;</i> <i>Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen unter: Planauskunft.Nordost@telekom.de gestellt werden.</i> <i>Wir empfehlen auch die Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</i>	
--	--

	<i>Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App „Trassendefender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.</i> <i>Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren!</i> <i>Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.</i> <i>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.</i> <i>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 23, B 1 Barther Straße 72 18437 Stralsund“</i>	
	HanseGas GmbH Stellungnahme vom 28.05.2025 Zitat: „Vielen Dank für Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften und Stellungnahmen/Töb. Seit dem 01.07.2022 haben wir ein automatisiertes Auskunftportal. Das können Sie unter dem folgenden Link finden: Leitungsauskunft (hansegas.com). Dort können Sie selbständig Ihre Leitungspläne erstellen. Eine manuelle Auskunft erfolgt nicht mehr:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter Punkt „7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ eingestellt. Eine Leitungsauskunft wird im Zuge der nachgeordneten Zulassungsverfahren für das jeweilige Vorhaben und deren Nutzungszweck (Erforderlichkeit) nachgewiesen.

Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“ Stellungnahme vom 02.06.2025 Zitat: <i>„Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden im Bereich des Gewässers zweiter Ordnung Graben 49 berührt. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung müssen wir darauf hinweisen, dass eine Unterhaltungstrasse am Graben freigehalten werden muss. Diese Trasse ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Insbesondere bei Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass hereinragender Bewuchs nicht die Nutzung der Trasse einschränkt. Es wird ein Lichttraumprofil von mind. 5 m Breite benötigt. Kann die herkömmliche Unterhaltungstechnik wegen Platzmangel nicht eingesetzt werden, weisen wir darauf hin, dass bei der Gewässerunterhaltung mit Mehrkosten durch Einsatz von Handarbeitskräften, bzw. Einsatz spezieller Technik gerechnet werden muss, die gemäß der Veranlagungsregel zur Satzung des WBV in Rechnung gestellt werden kann. Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Regelfall durch Kettenbagger mit Krautkorb. Die Geräte für die Gewässerunterhaltung sind zwischen 09 t bis 20 t schwer. Die Zufahrt zum Gewässer muss ebenfalls gewährleistet werden. Hierzu sollten vor Baubeginn Abstimmungen vor Ort erfolgen.</i> <i>Der Graben 49 mündet frei in den Peenestrom. Angaben zu den Wasserständen können nicht gemacht werden.</i> <i>Gegen Einleitung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Bei Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung bitten wir jedoch folgendes zu beachten: Es ist mindestens eine Vorreinigung des anfallenden Niederschlagswassers über Schlammfang und Tauchwände</i>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „4.3 Text (Teil B), im Unterpunkt IV. Hinweise“ fortgeschrieben.
--	---

	<i>notwendig. Die Funktionalität des Schlammfanges ist durch regelmäßige Reinigung durch den späteren Betreiber sicherzustellen. Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung durch das Einleiten von Abwasser, sind dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten im Sinne des § 65 LWaG zu ersetzen.</i> <i>Einleitgenehmigungen in Gewässer II. Ordnung erteilt die Untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband.</i> <i>Eine Verpflichtung zum Ausbau des Grabensystems oder Vergrößerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Durchlässe besteht seitens des WBV Insel Usedom-Peenestrom nicht (§ 68 LWaG M-V).</i> <i>Alle mit geplanten Maßnahmen am Gewässer zusammenhängenden Kosten und Folgekosten werden durch den Antragsteller getragen.</i> <i>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</i>	
--	--	--